



## **Statut des SPD-Stadtverbandes Sprockhövel**

Der nach § 2 Abs. 1 Unterbezirksstatut, § 2 Abs. 2 der Landessatzung und § 8 Abs. 6 Org. Statut in Sprockhövel gebildete Stadtverband gibt sich folgendes Stadtverbandsstatut:

### **Geltendes Stadtverbandsstatut**

#### **§ 1**

##### **Gebiet und Name**

- (1) Die Ortsvereine der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Gebiet der Stadt Sprockhövel bilden einen Stadtverband.
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Stadtverband Sprockhövel.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Aufgaben des Stadtverbandes sind insbesondere:

- (1) Den Einfluss der Sozialdemokratischen Partei zu stärken;
- (2) zu wichtigen politischen Fragen Stellung zu nehmen und für die innerparteiliche Diskussion Sorge zu tragen;
- (3) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Arbeitsgemeinschaften organisatorisch zu unterstützen und die politische Zusammenarbeit zu fördern;
- (4) die Unterstützung sozialdemokratischer Kommunal-, Landes- und Bundespolitik
- (5) die politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu initiieren und zu fördern
- (6) die Einberufung der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz §4 und der Vertreterversammlung §10
- (7) Der Stadtverband kann themenspezifische Projektgruppen einrichten mit Antrags- und Rederecht.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe des Stadtverbandes sind:
  - a) Die Stadtverbandsdelegiertenkonferenz
  - b) der Stadtverbandsvorstand/Beratergremium
  - c) der erweiterte Stadtverbandsvorstand
  - d) die Stadtverbandskontrollkommission
  - e) die Vertreterversammlung
- (2) Die Stadtverbandsdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Stadtverbandes.

### **§ 4 Aufgaben der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz**

Die Stadtverbandsdelegiertenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Festlegung der Leitlinien der Parteiarbeit im Stadtverband
- (2) Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm und die Weiterentwicklung bzw. Unterstützung bei der Umsetzung dieses Programms
- (3) Beschlussfassung über die Zulassung von Initiativanträgen
- (4) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Stadtverbandsvorstandes
- (5) a) Wahlen
  - des Stadtverbandsvorstandes
  - der StadtverbandskontrollkommissionDie Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes und der Stadtverbandskontrollkommission werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Eine Wiederwahl der Stadtverbandskontrollkommission ist möglich.
- b) Vorschlag der Bewerberinnen und Bewerber für den Kreistag an die Unterbezirksvertreterversammlung.

## § 5

### Anträge an die Stadtverbandsdelegiertenkonferenz

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - die Ortsvereine
  - die Arbeitsgemeinschaften / Jusos
  - der Stadtverbandsvorstand
- (2) Anträge an die Stadtverbandsdelegiertenkonferenz müssen gemäß § 7 Abs. 3 eingereicht werden und bedürfen einer Beschlussfassung.
- (3) Initiativanträge können aus der Mitte der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz gestellt werden und sind mit insgesamt drei Unterschriften zu stellen. Stimmt die Delegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit den Initiativanträgen zu, muß jeder Antrag auf der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz behandelt werden.

## § 6

### Zusammensetzung der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz

- (1) Die Stadtverbandsdelegiertenkonferenz besteht aus
  - a) den von den Ortsvereinen zu wählenden 32 Delegierten. Das Verhältnis der von den Ortsvereinen zu entsendenden Delegierten errechnet sich aus einem Grundmandat, die übrigen Mandate werden nach Hare-Niemeyer verteilt.

#### **\* Aus dem Parteiengesetz:**

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

Gerechnet wird hier also: bei Doppelspitze besteht der Vorstand nach § 11 Abs. 2 aus 8 Mitgliedern.

Da diese 8 nur ein fünftel betragen dürfen, kommen wir auf 32. ( $5 \cdot 8 = 40$ ,  $40 - 8 = 32$ )

Die Mitgliederzahl hat damit nichts zu tun.

Die Anzahl der Delegierten wird jeweils für 2 Jahre nach der Zahl der Mitglieder in den Ortsvereinen, für die im Jahr vor der Wahl des Stadtverbandsvorstandes Beiträge abgeführt wurden, berechnet.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Ortsvereinen nach den Bestimmungen der Wahlordnung. Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen dem entsprechend nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden.

Die Delegationen der Ortsvereine müssen gemäß § 11 Abs. 2 Organisationsstatut\*\* quotiert sein.

Nur dem Stadtverbandsvorstand vom Ortsverein schriftlich gemeldete Delegierte bzw. Ersatzdelegierte werden berücksichtigt.

Tritt eine Delegierte/ein Delegierter zurück, so muss eine Meldung an den Stadtverband erfolgen.

b) dem Stadtverbandsvorstand

---

- (2) An der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) die Mitglieder des erweiterten Stadtverbandsvorstandes gem. § 12 Abs. 2 b) bis d).
  - b) die Mitglieder der SPD-Ratsfraktion, die nicht SV-Delegierte sind, sowie Mitglieder der Kreis-, Landes- und Bundestagsfraktion der SPD.
  - c) die Mitglieder der Stadtverbandskontrollkommission die nicht Stadtverbandsdelegierte sind.

## **§ 7**

### **Einberufung der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz**

- (1) Die Stadtverbandsdelegiertenkonferenz wird vom dem/der Stadtverbandsvorsitzenden nach Beschluss durch den Stadtverbandsvorstand einberufen und findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Der Termin der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz muss mindestens sechs Wochen vorher den Ortsvereinen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Anträge der Ortsvereine, des Stadtverbandsvorstandes und der Arbeitsgemeinschaften / Jusos müssen spätestens drei Wochen vor der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz dem Stadtverbandsvorstand vorliegen.
- (4) Der Tagesordnungsvorschlag mit den Anlagen ist den Delegierten sowie den beratenden Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 2 zwei Wochen vor der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz zuzustellen.

\*\*§ 11 Abs.2. In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein (Orga- Statut)

## **§ 8**

### **Außerordentliche Stadtverbandsdelegiertenkonferenz**

- (1) Eine außerordentliche Stadtverbandsdelegiertenkonferenz ist unter Angabe der Beratungspunkte durch die/den Stadtverbandsvorsitzenden einzuberufen,
  - a) auf Beschluss des Stadtverbandsvorstandes,
  - b) auf Antrag nach einem einstimmigen Beschluss der Stadtverbandskontrollkommission,
  - c) auf Antrag von einem Ortsverein oder einer Arbeitsgemeinschaft / Jusos, der unter Angabe der Beratungspunkte in schriftlicher Form dem Stadtverbandsvorstand vorzulegen ist, ist eine außerordentliche Stadtverbandsdelegiertenkonferenz einzuberufen.
- (2) Die in (1) aufgeführte Stadtverbandsdelegiertenkonferenz muss spätestens vierzehn Tage nach erfolgter Beschlussfassung des Stadtverbandsvorstandes bzw. Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladung ist den Mitgliedern eine Woche vorher zuzustellen.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit und Verfahren der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz**

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Stadtverbandsdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 anwesend sind und die Vorschriften der § 7 und § 8 entsprechend beachtet wurden.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Delegiertenkonferenz unverzüglich schriftlich unter Wahrung der Ladungsfrist nach § 8 neu einzuladen. Diese Delegiertenkonferenz kann nur zu Tagesordnungspunkten der vorangegangenen, beschlussunfähigen Delegiertenkonferenz beschließen.
- (3) Die Stadtverbandsdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus Vertreterinnen/Vertretern der Ortsvereine zusammen und wird nach den Bestimmungen der Wahlgesetze und des Parteiengesetzes gebildet. Jeder Ortsverein entsendet obligatorisch ein/eine und je angefangene 10 Mitglieder eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (2) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch den/die Stadtverbandsvorsitzenden nach Beschluss durch den Stadtverbandsvorstand.
- (3) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers für das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters.
  2. Die Wahl der Bewerberinnen / Bewerber für ein Mandat im Rat der Stadt Sprockhövel.
  3. Aufstellung der Reserveliste für den Rat der Stadt Sprockhövel.

## **§ 11**

### **Stadtverbandsvorstand**

- (1) Der Stadtverbandsvorstand führt die Geschäfte des Stadtverbandes. Er vertritt den Stadtverband in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Stadtverbandsvorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden oder einer gleichberechtigten Doppelspitze unterschiedlichen Geschlechts
  - b) den zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern
  - c) der Kassiererin / dem Kassierer
  - d) der stellvertretenden Kassiererin / dem stellvertretenden Kassierer
  - e) der Schriftführerin / dem Schriftführer
  - f) der Bildungsbeauftragten / dem Bildungsbeauftragten
- (3) Die in § 12 Abs. 2 b – d genannten Mitglieder des erweiternden Stadtverbandsvorstandes gehören dem Stadtverbandsvorstand mit beratender Stimme an.  
Stimmberechtigte Mitglieder sind die unter §11 Abs. 2 a-f genannten.
- (4) Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der Partei.  
Die Stadtverbandsdelegiertenkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende davon eine Frau, gewählt werden sollen.  
Die Wahl des/der Vorsitzenden oder jeder der gleichberechtigten Doppelspitze, davon eine Frau, die Wahlen der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Wahl des Kassierers/Kassiererin, stellvertretenden Kassierers / Kassiererin, des Schriftführers/Schriftführerin und des Bildungsbeauftragten, erfolgen als geheime Einzelwahl.

- (5) Der Stadtverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in Anlehnung der NRW-SPD.
- (6) Der Stadtverbandsvorstand macht der Vertreterversammlung auf der Grundlage der Meldungen aus den Ortsvereinen, Vorschläge zur Besetzung der Kommunalwahlkreise und der Reserveliste.  
Dies gilt mit der Maßgabe, dass dabei Frauen und Männer zu jeweils mindestens 40 % für die Mandate vorgeschlagen werden (§ 11 (2) SPD-Organisationsstatut. Bereits bei der Wahlvorbereitungshandlung sollte die Quote eingehalten werden.
- (7) Der Stadtverbandsvorstand wird auf schriftlichen Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags einberufen.

## **§ 12**

### **Erweiterter Stadtverbandsvorstand/Beratergremium**

- (1) der Stadtverbandsvorstand und das Beratergremium regelt organisatorische und politische Fragen
- (2) Der erweiterte Stadtverbandsvorstand besteht aus:
  - a) dem Stadtverbandsvorstand
  - b) je einer Vertreterin / einem Vertreter der Ortsvereine und der Arbeitsgemeinschaften / Jusos
  - c) der SPD-Bürgermeisterin / dem SPD-Bürgermeister oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
  - d) der Fraktionsvorsitzenden / dem Fraktionsvorsitzenden der SPD
- (3) Die Ortsvereine, die Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen nennen dem Stadtverbandsvorstand die jeweiligen Vertreterinnen / Vertreter.
- (4) Im Verhinderungsfall entsenden die Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften/ Projektgruppen Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (5) Der erweiterte Stadtverbandsvorstand soll einmal im Monat vom Vorstand einberufen werden.
- (6) Der erweiterte Stadtverbandsvorstand muss auf schriftlichen Antrag von drei Mitgliedern spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden.

## **§ 13**

### **Stadtverbandskontrollkommission**

- (1) Die Stadtverbandskontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Stadtverbandsvorstand oder dem erweiterten Stadtverbandsvorstand angehören dürfen und die zwei verschiedenen Ortsvereinen angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder der Kontrollkommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer gemäß § 9 Absatz 5 PartG. Die Stadtverbandskasse muss mindestens einmal jährlich geprüft werden.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen / die Rechnungsprüfer geben bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfbericht ab.
- (4) Auf Antrag der Stadtverbandskontrollkommission oder des Stadtverbandsvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

- 1) Dieses Statut kann nur von einer Stadtverbandsdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller nach § 6 Absatz 1 Stimmberechtigten geändert werden.
- (2) Anträge auf Änderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz dem Stadtverbandsvorstand vorliegen.
- (3) Satzungsänderungen treten mit Beschluss in Kraft.
- (4) In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der Statuten von übergeordneten Organisationsgliederungen.
- (5) Dieses Statut tritt am 06.07.2024 In Kraft.

Sprockhövel, 06.07.2024

Marion Prinz  
(Vorsitzende)

Michael Bald  
(Vorsitzender)

Ioanna Schmidt-Ioannidou  
(stellv. Vorsitzende)

Volker Sonnenschein  
(stellv. Vorsitzender)